Abfallwirtschaftssatzung 2021 für den Rhein-Neckar-Kreis

Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

– Abfallwirtschaftssatzung –

für den Rhein-Neckar-Kreis
vom 24. Oktober 2000 [1]

[1] zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020
(bekannt gemacht am 17.12.2020 unter www.rhein-neckar-kreis.de)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung
§ 2 Entsorgungspflicht
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht
§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
§ 5 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
§ 7 Abfallarten
§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
§ 9 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
§ 10 Schadensersatz, Haftung

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

§ 11 Grüne Tonne plus
§ 12 Getrenntes Einsammeln beziehungsweise getrennte Übergabe von Biomüll und sonstigen Abfällen
§ 13 Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte
§ 14 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 15 Bereitstellung der Abfälle
§ 16 Anschluss, Ausschluss, Befreiung
§ 17 Zugelassene Abfallbehälter
§ 18 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen
§ 19 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
§ 19 A Sonderleistungen

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen
§ 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

V. Benutzungsgebühren

§ 22 Grundsatz
§ 23 Gebührenschuldner
§ 24 Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern
§ 25 Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
§ 26 Höhe der Gebühren
§ 27 Gebührenfestsetzung
§ 28 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 29 Erklärungspflichten

VI. Geltungsbereich

§ 30 Geltungsbereich

VII. Ordnungswidrigkeiten, Nutzungsverbot, Inkrafttreten

§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Inkrafttreten

Aufgrund von

- § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau-und Abbruchabfällen (GewAbfV),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15, 18 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR auf Weisung des Kreistags am 15.12.2020 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis)

beschlossen.

Vorbemerkungen
Der Rhein-Neckar-Kreis hat für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die AVR Kommunal AöR (AVR) errichtet. Der Rhein-Neckar-Kreis hat der AVR seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs.1 und § 9 LAbfG übertragen.

Gemäß § 2 der Anstaltssatzung der AVR Kommunal AöR vom 21.05.2019, geändert durch Satzung vom 02.06.2020, hat die AVR das Recht, auf Weisung des Kreistags, die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 10 LAbfG zu erlassen. Ebenso obliegt der AVR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere:

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,

- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Die AVR informiert und berät die Abfallerzeuger/-innen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

(3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die AVR Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2
Entsorgungspflicht

(1) Die AVR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die AVR entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG.

Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Rhein-Neckar-Kreises angefallen sind, dürfen der AVR nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

a) Abfälle, die zu den bekannt gegebenen Zeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,

b) Abfälle, die von dem/der Besitzer/-in oder einem/einer Beauftragten zulässigerweise unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden und der AVR während der Öffnungszeiten übergeben werden,

c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter,

d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Verwertung der Vergärungsabfälle ist ab Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage durch die AVR BioTerra GmbH & Co. KG auf diese übergegangen.

(2) Bei Abfallgebühren können Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet werden, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der AVR mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten.

(3) Die AVR erhebt die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Personendaten nach § 1 Meldeverordnung vom 28.09.2015 unmittelbar bei den Gemeinden des Kreisgebiets. Ebenso werden die zur Prüfung der Gebührenpflicht erforderlichen Daten aus Gewerbean-, um- oder -abmeldungen im schriftlichen beziehungsweise im automatisierten Verfahren bei den Gemeinden erhoben.

§ 4
Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen die AVR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.

Sie überlassen der AVR die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

(2) Mitteilungen der AVR im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben, sofern sie die AVR darum ersucht.

§ 5
Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
Grundstückseigentümer beziehungsweise dinglich Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 mit dem Wirksamwerden des Zuschlags nach § 89 Zwangsversteigerungsgesetz gegenüber dem/der Erwerber/-in unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbs im Grundbuch.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Erzeuger/-innen oder Besitzer/-innen von Abfällen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 6
Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

    a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    c) nicht gebundene Asbestfasern,
    d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
    e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten.

2. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden (wie beispielsweise Versuchstiere, Schlachtabfälle), aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit

dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,
b) schlammförmige und sonstige Stoffe mit einer Flügelsondenscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² und/oder mit mehr als 50 % Wassergehalt,
c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

5. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, soweit aufgrund der Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht die Entsorgung dieser Abfälle zugelassen ist.

6. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind oder die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann die AVR mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der AVR zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Abfälle, die in gemeinsam zwischen der AVR und einem Systembetreiber gemäß § 14 Verpackungsgesetz (VerpackG) betriebenen Einrichtungen und Sammelsystemen anfallen.

§ 7
Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restmüll) sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Sperrmüll sind feste brennbare Abfälle, die nach Art und Menge üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung angeschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von Abs. 15 und Schrott im Sinne von Abs. 17.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(4) Klärschlamm, Sandfanggut, Rechengut sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern insbesondere in kommunalen Kläranlagen anfallen und der Entsorgungspflicht der AVR unterliegen.

(5) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne schädliche Verunreinigungen beziehungsweise mit solchen Verunreinigungen, welche den jeweiligen Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 4) nach der in Baden-Württemberg geltenden Umsetzung der LAGA M 20 durch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial entsprechen.

(6) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Bau-, Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen, jedoch ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne Verunreinigungen, die einer Ablagerung nach den Anforderungen an die Deponieklassen DK I oder DK II nach Deponieverordnung (DepV) entgegenstehen.

(7) Biomüll sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare, organische Abfallanteile (zum Beispiel organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, Grünschnitt krautig).

(8) a) Altholz ist das in § 2 Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b und 4c der Altholzverordnung (AltholzV) definierte Holz (stückig). Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die Altholzkategorie A IV.

b) Altholz A IV im Sinne dieser Satzung ist die in § 2 Nr. 4d der Altholzverordnung (AltholzV) erklärte Altholzkategorie A IV.

(9) Grünschnitt holzig im Sinne dieser Satzung ist pflanzlicher Abfall aus der Park- und Anlagenpflege sowie der häuslichen Gartenpflege, beispielsweise Strauch- und Baumschnitt (ohne Rasenschnitt, Laub und anderes), der auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten (wie zum Beispiel Feuerbrand) befallene Pflanzenteile und Pflanzen.

(10) Schadstoffe sind die in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, wie lösemittelhaltige Stoffe, Holzschutzmittel, Säuren, Laugen.

(11) Entfällt

(12) Asbesthaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1000 kg/m^3 und 10 % - 15 % Asbestanteil enthalten.

(13) Druckerzeugnisse im Sinne dieser Satzung sind alle Arten von Altpapier, die einer Verwertung zugeführt werden können, wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, Korrespondenz, Schulhefte, Notizblöcke, Illustrierten, Bücher und ähnliches.

(14) Altstoffe sind Abfälle aus Papier, Kunststoffen und Verpackungen aus Metall sowie kleine Metallteile bis zu einer Kantenlänge von 30 cm und einem Durchmesser bis zu 30 cm, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, mit Ausnahme von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und der Stoffe, die im Rahmen eines nach § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes festgestellten Systems erfasst werden.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(16) Entfällt.

(17) Schrott im Sinne dieser Satzung sind die in Haushaltungen nach Art und Menge im Rahmen der privaten Lebensführung anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 15 fallen und nicht in der „Grünen Tonne plus“ untergebracht werden können. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein und dürfen im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten.

(18) Voluminöse Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle mit einem Schüttgewicht von < 40 kg/cbm, die nicht der Verwertung zugeführt werden können, wie beispielsweise Dämm- und Isoliermaterial, Schaumstoffe, Kunststoff-Folien etc. mit Ausnahme von Mineralfasern nach Abs. 21.

Zu den voluminösen Abfällen zählen auch Dämmstoffe, die HBCD-haltige Flammschutzmittel enthalten und unter die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung fallen.

(19) Brennbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle thermisch behandelbaren Abfälle, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach den §§ 18 und 19 erfasst werden und die bei den Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar angeliefert werden.

(20) Mineralische Abfälle sind alle thermisch nicht behandelbaren Abfälle, die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen. Die Länge der einzelnen Teile darf 1 m nicht überschreiten.
Bewehrungen und sonstige Metallteile sind bündig abzutrennen.

(21) Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle von künstlich hergestellten anorganischen Fasern aus der Wärme- und Schallisolation von Gebäuden, Maschinen und Zuleitungen, wie z.B. Glas-, Stein-, Schlack- und Keramikwolle.

(22) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen. Sie bestehen insbesondere aus noch tragfähigen oder gebrauchten Kleidungsstücken sowie Schuhen und nicht verunreinigten Haushaltstextilien inklusive Federbetten.

(23) Grünschnitt krautig im Sinne dieser Satzung sind Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen, Schnittblumen und sonstige pflanzliche Kleinteile. Hierzu zählen nicht Heu und Stroh.

§ 8
Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 5) sowie die Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner/-innen des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die Auskunftspflicht umfasst auch solche Angaben, die zur Vorbereitung einer neuen Gebührenregelung erforderlich sind.

Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der/die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

§ 9
Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der AVR in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen Dritte nicht durchsuchen und an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, beispielsweise bei persönlichen Papieren, übernimmt die AVR keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf beziehungsweise in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der AVR über.
Werden Abfälle durch den/die Besitzer/-in oder für diese/-n durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage der AVR gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen und erfolgter unbeanstandeter Abfallkontrolle in das Eigentum der AVR über.
Die AVR ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 10
Schadensersatz, Haftung

(1) Die Benutzer/-innen der Abfallentsorgungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen zur öffentlichen Entsorgung von Abfällen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer/-innen die AVR auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer/-innen haben die AVR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(3) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der AVR liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

§ 11
Grüne Tonne plus

(1) Zur Erfassung von Abfällen in Form von Druckerzeugnissen (§ 7 Abs. 13) und sonstigen Altstoffen (§ 7 Abs. 14) ist im Rhein-Neckar-Kreis das System der „Grüne Tonne plus" eingeführt. Diese Stoffe werden über die Grüne Tonne plus eingesammelt.
Das System wird nur für den häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.

(2) Im Rahmen dieses Systems werden auch Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz eingesammelt und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet. Verpackungsglas wird in einem gesonderten Sammelsystem im Rahmen des Dualen Systems erfasst.

(3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind der AVR in der „Grünen Tonne plus" sauber und frei von Fremdstoffen zu überlassen.

§ 12
Getrenntes Einsammeln beziehungsweise getrennte Übergabe von Biomüll und sonstigen Abfällen

(1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Biomüll über zugelassene Abfallbehälter erfolgt, ist der Biomüll getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.

(2) Folgende Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen der AVR beziehungsweise zu den zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen (Bringsystem):

1. Klärschlamm, Sandfang und Rechengut im Sinne von § 7 Abs. 4
2. Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt im Sinne von § 7 Abs. 5, 6 und 20
3. Entfällt
4. Asbesthaltige Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 12

5. Mineralfaserabfälle im Sinne von § 7 Abs. 21

6. Altholz der Kategorie A IV im Sinne von § 2 Abs. 4d AltholzV.

§ 13
Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 15 und Schrott im Sinne von § 7 Abs. 17 werden auf Anforderung der nach § 5 Verpflichteten zweimal jährlich auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von vier Kalenderwochen.
Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Abfälle gelten die Regelungen des Abschnitts III dieser Satzung entsprechend.

(2) Bei Selbstanlieferung (§ 21) sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott bei der jeweils zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der AVR getrennt zu überlassen.

§ 14
Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen aus Haushaltungen

Die nach § 5 Verpflichteten haben Schadstoffe (§ 7 Abs. 10) zu den Sammelfahrzeugen zu bringen und der AVR zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der AVR in geeigneter Weise veröffentlicht.

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 15
Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle sind nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts III dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.

(2) Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Das Einstampfen, Verpressen oder die mechanische oder auf sonstige Weise erfolgende Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern oder außerhalb zum Zwecke der Einbringung in die Abfallbehälter ist untersagt. Bei der Befüllung der Abfallbehälter darf ein Schüttgewicht von 0,4 t/cbm nicht überschritten werden.
Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden

Anlagen, Maschinen und Geräten an beziehungsweise in Umleerbehältern (Volumen 80 l – 1.100 l) ist grundsätzlich nicht gestattet.
Auf Antrag kann in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis zum Verdichten/Verpressen der Abfälle erteilt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere der Einrichtungen der Abfallentsorgung sowie keine Beschädigung der Abfallbehälter zu befürchten sind. Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung wird der nach OZ. 121 festgesetzte Gebührenzuschlag erhoben.

Zur Abfallentsorgung zugelassene Abfallsäcke sind verschlossen und transportfähig bereitzustellen.

Abfälle dürfen nicht neben die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter gestellt werden (Beistellungen). Hiervon ausgenommen sind Beistellungen in gebührenpflichtigen Abfallsäcken. Die AVR ist berechtigt, die Mitnahme von Beistellungen sowie Beistellungen in nicht gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu verweigern.

(3) Die Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallentsorgung haben Druckerzeugnisse nach § 7 Abs. 13 und sonstige verwertbare Altstoffe nach § 7 Abs. 14 in die „Grüne Tonne plus" einzubringen. Soweit Bioabfälle getrennt erfasst werden, sind diese über die nach § 17 Abs. 1 zugelassenen Behälter zu entsorgen.

(4) Die Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr im Teilservice bestimmten Tagen (§ 2 Abs. 2) die Abfallbehälter auf dem Gehweg oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

Die AVR kann im Einzelfall einen anderen Standort für die Bereitstellung der Abfallbehälter bestimmen.

Nachdem die Abfallbehälter entleert wurden, sind sie unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(5) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind dem jeweiligen Grundstück zugeordnet und dürfen ohne Zustimmung der AVR nicht entfernt werden.

(6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den jeweils für die Abfallarten eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter beim Teilservice an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können. Nicht befahrbar sind insbesondere Straßen, Wege oder Teile davon, die aufgrund ihres Ausbauzustandes eine Benutzung durch die Sammelfahrzeuge nicht erlauben oder bei denen ein Durchfahren zu einer anderen öffentlichen Straße nicht möglich beziehungsweise Wendemöglichkeiten nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden sind.

§ 16
Anschluss, Ausschluss, Befreiung

(1) Die Überlassungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke beziehungsweise die Einrichtungen und Gewerbebetriebe, in denen Abfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung anfallen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der AVR zu melden. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
Wechselt der/die Grundstückseigentümer/-in oder ein/-e andere/-r nach § 5 Abs. 1 Berechtigte/-r sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/-in oder Berechtigte verpflichtet, die AVR unverzüglich über den Eigentumswechsel zu unterrichten. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
Endet die Überlassungspflicht an die öffentliche Abfallabfuhr, haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Überlassungspflicht dies der AVR mitzuteilen. Diese Regelungen finden auch auf Behälteränderungen entsprechend Anwendung.

(2) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende der Überlassungspflicht der AVR spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(3) Vom Einsammeln und Befördern von Abfällen sind über die in § 6 genannten Abfälle hinaus folgende Abfälle ausgeschlossen:

a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße, die Transporteinrichtungen oder das Sammelpersonal hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen und eingesetzten Fahrzeuge verladen werden können.
b) Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt
c) Altreifen
d) Asbesthaltige Abfälle sowie Mineralfaserabfälle.

(4) Vom Einsammeln und Befördern der Abfälle können Gewerbetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Abfälle im Sinne des § 7 Abs. 3 anfallen, auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der AVR schriftlich gestellt werden.

(5) Die AVR kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor

Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

(6) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 15 Abs. 3 kann die AVR Einschränkungen der freien Behälterwahl in der Weise anordnen, dass die zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter eingezogen werden und die anfallenden Abfälle als Restmüll zu entsorgen sind. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.

Auf Antrag der nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten kann von den Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen Befreiung erteilt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zur Abfallentsorgung von Rest- und Biomüll (BioEnergieTonne) sowie für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (§ 11) „Grüne Tonne plus" werden Gefäße mit folgendem Volumen eingesetzt:

Restmüll	BioEnergieTonne	Grüne Tonne Plus
80 Liter Gefäß	80 Liter Gefäß	120 Liter Gefäß
120 Liter Gefäß	120 Liter Gefäß	240 Liter Gefäß
140 Liter Gefäß	140 Liter Gefäß	770 Liter Gefäß
200 Liter Gefäß	200 Liter Gefäß	1100 Liter Gefäß
240 Liter Gefäß	240 Liter Gefäß	
260 Liter Gefäß	260 Liter Gefäß	
660 Liter Gefäß	660 Liter Gefäß	
770 Liter Gefäß		
1100 Liter Gefäß		

Die in Satz 1 aufgeführten Abfallbehälter, mit Ausnahme der Gefäße mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l, können auch als Kurzzeitbehälter mit einer maximalen Standzeit von zwei Wochen beziehungsweise vier Wochen gestellt werden.

Weiter werden zur Einzelabfuhr brennbarer Abfälle, Grünschnitt krautig, Grünschnitt holzig, Bauschutt und Erdaushub sowie Sperrmüll nach §§ 19 und 19 A folgende Abfallbehälter eingesetzt:
Großraumbehälter mit einem Volumen von 5 cbm, 10 cbm sowie 36 cbm.
Gefäße mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l werden nicht mehr zugeteilt.
Zur Abfuhr zugelassen sind ausschließlich Abfallgefäße, deren Empfang von den Gebührenschuldnern schriftlich bestätigt wurde. Der Empfang des Abfallgefäßes gilt als bestätigt, wenn der/die Gebührenschuldner/-in nach Zugang der schriftlichen Erklärung durch die AVR über die Zurverfügungstellung eines Abfallgefäßes nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
Dies gilt nicht für die zur Abfuhr eingesetzten Großraumbehälter > 1,1 cbm.

(2) Die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie die Änderung der Abfallbehälter im Bereich der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen erfolgt auf Antrag der Überlassungspflichtigen nach § 5 Abs. 1. Dabei besteht bei Restmüll freie Wahl der Abfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1.
Dies gilt entsprechend für die Ausstattung von Gewerbe- und Geschäftsbetrieben nach § 17 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Anträge vom jeweiligen Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 gestellt werden können.

Soweit kein Antrag auf Änderung der Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt, gelten die am 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Gefäße als beantragt im Sinne von Abs. 2 Unterabsatz 1, Satz 1.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die AVR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und soweit erforderlich eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest. Der Festsetzungsbescheid ist den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 3 beziehungsweise den Antragstellern bekannt zu geben.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Art der Einrichtung/ Gewerbebetrieb	**Je Platz/Beschäftigtem/Bett**	**Einwohnergleichwert**
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- und Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	4

d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
i) Sonstige Dienstleistungsbetriebe, Gewerbebetriebe des Dienstleistungsbereichs und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	0,5
j) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

Innerhalb der einzelnen Einrichtungen/Gewerbebetriebe werden die Teilwerte zusammengezählt und danach auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Einrichtungen/Gewerbebetriebe zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach zusammengezählt.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
Die Zahl der Beschäftigten ist erstmalig zum 01.01.2003 und dann jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres durch die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen und Gewerbebetriebe ohne besondere Aufforderung der AVR mitzuteilen.
Erfolgt keine Mitteilung, wird die Beschäftigtenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaf-

tung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen vorstehend keine Regelung getroffen wurde.

(4) Die Abfallbehälter werden von der AVR gestellt. Sie bleiben Eigentum der AVR. Mit den Behältern ist sorgsam umzugehen. Bei Bedarf sind die Behälter von den Nutzern zu reinigen.
Für Schäden, die durch die Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden beziehungsweise zu vertreten sind sowie für den Verlust von Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AVR unverzüglich anzuzeigen.
Die Haftung für Schäden, die der AVR durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringung von nicht zugelassenen Stoffen oder Gegenständen in die Abfallbehälter an den Behältern oder an den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die AVR setzt Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie der nachstehenden Regelungen fest.

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 80 Liter für Restmüll vorhanden sein. Für die Bemessung des Behältervolumens der Erstausstattung mit Behältern von Grundstücken sowie der erneuten Gestellung von Behältern (zum Beispiel Behälterverlust) für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (Grüne Tonne plus) wird je Bewohner/-in eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von mindestens 40 Liter bis höchstens 80 Liter zugrunde gelegt, zumindest jedoch je Grundstück ein Behältervolumen von 120 Liter. Zusätzliches Volumen oder geänderte Behälterausstattung kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 24 Abs. 2).
Bei bewohnten Grundstücken kann auf Antrag des Berechtigten nach § 5 Abs. 1 eine BioEnergieTonne bis zu einem Volumen von 240 l in den Gefäßtypen 80 l, 120 l und 240 l gestellt werden.

Bei Grundstücken mit mehr als 20 tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 24 Abs. 2) können auch Behälter mit 660 l gestellt werden.
Zur Erfassung von Biomüll nach § 7 Abs. 7 wird je Bewohner/-in eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von höchstens 80 Liter zugrunde gelegt. Mehrvolumen kann auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 24 Abs. 2).

Dies gilt nicht für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 BauNVO. In diesen Fällen erfolgt die Ausstattung mit Abfallsäcken. Dabei werden 4 Restmüllsäcke und 6 Wertstoffsäcke zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden bis zu 6 Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt.

Mehrere nach § 5 Abs. 1 Verpflichtete, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen, in einer geschlossenen Reihe liegen oder über Eck angrenzen, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallgefäße

beantragen (Behälternutzungsgemeinschaft).
Die gemeinsame Nutzung ist nur einheitlich für alle Abfallgefäße möglich.

(6) Das Gefäßvolumen bei nur gewerblich genutzten Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilen richtet sich nach den Regelungen in Abs. 3. Je Büro, Geschäft oder sonstiger Einrichtungen ist unabhängig von dem nach Abs. 3 ermittelten Gefäßvolumen mindestens eine 80 Liter Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung zu nutzen. Die AVR stellt auf schriftlichen Antrag über das nach Abs. 3 beziehungsweise der vorstehenden Regelung bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus weitere Abfallbehälter oder größere Abfallbehälter zur Verfügung. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Erzeuger/-innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Mehrere nach Abs. 3 Verpflichtete können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Gefäße beantragen (gewerbliche Müllgemeinschaft).

Wenn nach Art des Betriebs oder der sonstigen Einrichtung üblicherweise Abfälle zur Beseitigung von nicht mehr als 10 Liter in der Woche anfallen und die Abfälle mit Zustimmung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin nach § 23 Abs. 2 mit den zugeteilten Abfallbehältern für die Haushaltungen beseitigt werden können, kann die AVR auf Antrag von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern befreien.
Dies gilt auch, wenn die „Grüne Tonne plus“ und/oder die BioEnergieTonne mitbenutzt wird.

Werden in einem Geschäftslokal mehrere gewerbliche beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen betrieben und liegen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 6 UA 2 vor, so wird für diese Einrichtung die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern einheitlich erteilt.

(7) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbe- oder sonstigen Zwecken dienen, wird beim Wohnteil nach Abs. 5 und für den gewerblichen beziehungsweise sonstigen Bereich nach Abs. 6 verfahren.
Bei diesen Grundstücken besteht die Möglichkeit, dass auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner nach § 23 Abs. 1 und 2 eine einheitliche Behälterausstattung erfolgt. Das Mindestvolumen hierfür beträgt 120 Liter für Abfälle zur Beseitigung.
Das Mindestbehältervolumen für bewohnte Grundstücke nach Abs. 5 für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (Grüne Tonne plus) bleibt hiervon unberührt.

(8) Neben den nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern können für einen zusätzlichen Entsorgungsbedarf die von der AVR zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.

(9) Ist die Aufstellung von Abfallbehältern aus objektiven Gründen auf den Grundstücken nicht möglich, so kann die AVR das nach Abs. 5 beziehungsweise Abs. 6 erforderliche Volumen in Form von Abfallsäcken zur Verfügung stellen.

(10) Bei Bedarf kann die AVR zur Erprobung neuer Sammelsysteme, Größen und Farben von Abfallgefäßen, abweichend von § 17 Abs. 1 weitere Gefäße zulassen. Die Erprobungsphase darf längstens 2 Jahre dauern.

§ 18
Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

(1) Die AVR bestimmt für die jeweiligen Abfuhrgebiete die Zeit und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Leerung der Abfallbehälter im Teilservice. Dabei sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Gehwegrand oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand beziehungsweise an einem anderen von der AVR nach § 15 Abs. 4 festzulegenden Ort bereitzustellen und nach der Leerung umgehend auf das Grundstück zurückzuholen.

(2) Die AVR kann für Grundstücke in Neubaugebieten Vollservice anordnen, sofern sie mit den dafür eingesetzten Fahrzeugen nicht angefahren werden können.
In allen anderen Abfuhrgebieten erfolgt in der Regel die Abfallentsorgung im Teilservice.
Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Vollservice durchgeführt werden. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug darf keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass ein Einsinken des Behälters nicht möglich ist. Der Transportweg ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.

(3) Die Leerung der Biomüll- und Restmüllgefäße erfolgt bis zu einer Gefäßgröße von 260 Liter zweiwöchentlich. Ab einer Gefäßgröße von 660 Liter erfolgt die Abfuhr wöchentlich. Bei 660 Liter Biomüllgefäßen erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich, auf schriftlichen Antrag wöchentlich.
Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die AVR für Rest- und Biomüllbehälter sowie die Grüne Tonne plus in den unter § 17 Abs. 1 aufgeführten Behältern zusätzlich einmalige beziehungsweise regelmäßige Abfuhren zulassen.
Die Abfuhr der „Grünen Tonne plus“ erfolgt in der Regel zweiwöchentlich. Bei Behältern ab 770 Liter kann auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen wöchentliche Abfuhr vereinbart werden.

(4) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 2 und Altholz im Sinne von § 7 Abs. 8 wird zweimal jährlich auf Abruf jeweils an den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken abgefahren. Zum Abruf berechtigt sind die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wegfall der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 kann im Haushaltsbereich noch einmal der Abruf von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Schrott erfolgen.

Pro Abholauftrag dürfen insgesamt höchstens 4 cbm Sperrmüll und/oder Alt-

holz bereitgestellt werden. Sperrmüll und Altholz sind getrennt so bereitzustellen, dass beide Abfallarten vom Abfuhrpersonal erreichbar sind.

Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr an einer für die Sammelfahrzeuge anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Länge von 2,00 m sowie bei Altholz zusätzlich einen Durchmesser von 0,20 Meter nicht überschreiten.
Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von 14 Tagen. Auf Antrag kann die Abfuhr innerhalb von 2 Arbeitstagen erfolgen (Express-Service). Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Grünschnitt im Sinne von § 7 Abs. 9 wird vierzehntäglich auf Abruf abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 25 Kilogramm, einen Durchmesser von 0,20 Meter und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Abfuhr erfolgt durch Abholung auf dem Grundstück und darf nur bis zu 10,00 Meter von der regelmäßig anfahrbaren Grundstücksgrenze entfernt ebenerdig und frei zugänglich zur Abholung gelagert werden. Bei der Abholung werden keine Garagen, Wohnräume und ähnliches betreten. Die Abholung erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbestätigung. Für die Abholung werden gesonderte Gebühren erhoben.

(6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Bei nachgewiesener Teilentleerung der Restmüllgefäße können die Leistungsgebühren bis maximal 50 % reduziert werden.

(7) Alttextilien im Sinne von § 7 Abs. 22 dieser Satzung werden auf Anforderung der nach § 5 Verpflichteten auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von vier Kalenderwochen.
Die Abfälle müssen in durchsichtigen oder in von der AVR zur Verfügung gestellten Säcken verpackt am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 19
Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Leerung der Abfallgefäße für Bio- und Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 7 Abs. 3 erfolgt zweiwöchentlich. § 18 Abs. 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.
Die Abfuhr der Großraumbehälter nach § 17 Abs. 1 erfolgt nach Einzelvereinbarung auf Abruf.
Die Vereinbarung von regelmäßigen Abfuhrterminen ist möglich.
Diese Regelungen für Großraumbehälter gelten auch für Halbunterflurbehälter und nur mit Einverständnis der AVR.

(2) § 15 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 17 Abs. 4 sowie § 18 gelten entsprechend. Dies gilt nicht für die Grüne Tonne plus (§ 11).

§ 19 A
Sonderleistungen

Auf schriftlichen Antrag der Verpflichteten nach § 5 können folgende Zusatzleistungen gegen Gebühr vorgenommen werden:

a) Vollservice
Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern vom Standplatz zur Entleerung und zurück zum Standplatz.

b) Sperrmüllabholung sowie Abholung von Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt innerhalb von 2 Arbeitstagen (Express-Service) nach der bestätigten Anmeldung.

c) Zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus.

d) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt bei unbewohnten Grundstücken.

e) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten im Vollservice aus Gebäuden sowie Vollservice Grünschnitt bei einer Entfernung von mehr als 10 m zur nächsten regelmäßig anfahrbaren Grundstücksgrenze.

Die Abholung von Sperrmüll und Altholz nach Abschnitt c) und d) kann durch Bereitstellung eines Großraumbehälters nach § 17 Abs. 1 oder im Rahmen einer regelmäßigen Abholtour erfolgen.
Die Leistung nach Abschnitt a) kann erstmals mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zum Beginn des Folgemonats beantragt und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt beziehungsweise geändert werden.
Bei Stornierung des Auftrages nach Punkt b) bis e) wird eine Verwaltungsgebühr nach OZ. 300-340 erhoben.

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 20
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die AVR betreibt die zur Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern/-innen und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Die Benutzer/-innen der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, zum Beispiel wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.

(5) Die Ladung der Anlieferfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können. Die Abfälle, insbesondere Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt, sind staubgebunden, gegebenenfalls angefeuchtet, anzuliefern. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen sind die Regelungen der TRGS 519 zu beachten.

§ 21
Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Kreiseinwohner/-innen und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die AVR unterliegen und die nicht nach § 6 ausgeschlossen sind sowie Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt nach Maßgabe dieser Satzung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Nach dieser Satzung getrennt zu überlassende Abfälle (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 14) sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder deren Beauftragten zu den von der AVR dafür jeweils bestimmten Entsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu bringen.

(3) Abfallbesitzer/-innen oder Erzeuger/-innen von Abfällen haben bei der Anlieferung von Abfällen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle schriftlich unter Verwendung des von der AVR hierfür eingeführten Vordrucks zu machen. Für die Beurteilung der Ablagerbarkeit von Abfällen sind der AVR die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) einschließlich Deklarationsanalysen und begleitenden Unterlagen unter Verwendung der hierfür eingeführten Vordrucke vorzulegen. Das Annahmeverfahren bei der Ablagerung von Abfällen richtet sich nach § 8 DepV. Die Zuweisung des Abfalls zur jeweiligen Deponie erfolgt durch die AVR.

(4) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 50, 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.

(5) An die öffentliche Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 und 2 angeschlossene Personen können folgende Abfälle bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der AVR anliefern:

a) Brennbare Abfälle

b) Sperrmüll
c) Altholz A I – A III
d) Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte
e) Grünschnitt holzig
f) Grünschnitt krautig
g) Alttextilien
h) Altholz A IV

Für die Ziffern e), f) und h) beschränkt sich die Anlieferung auf private Haushalte. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nur bei den von der AVR eingerichteten Sammelstellen im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässig. Die Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstelle beziehungsweise -stellen werden von der AVR bekannt gegeben.

V. Benutzungsgebühren

§ 22
Grundsatz

(1) Die AVR erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 23
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren für Abfälle aus Haushaltungen sind die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1.
Die Benutzungsgebühren sowie hierauf zu leistende Vorauszahlungen ruhen in den Fällen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung im Sinne der §§ 13 Abs. 3, 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht beziehungsweise auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Treten im Laufe des Jahres Änderungen in der Person des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin ein, so werden diese mit dem auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Tag berücksichtigt. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung werden die Veränderungen ab dem Tag des auf den Zuschlagsbeschluss folgenden Tags berücksichtigt. Werden schuldrechtliche Verträge geschlossen, die eine Änderung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuld-

nerin zur Folge haben, kann der/die künftige Gebührenschuldner/-in schriftlich erklären, dass er/sie als Schuldner/-in einzusetzen ist. Bei Müllgemeinschaften ist jede/r Beteiligte Gebührenschuldner/-in in Gesamtschuldnerschaft. Auf Antrag der Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 können die Gebühren nach Ordnungsziffer (OZ) 110 und 120 (Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren) auch bei den Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren ist von der Zustimmung der Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 abhängig.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1.

(3) Bei der Selbstanlieferung (§ 21) von Abfällen ist Gebührenschuldner/-in der Anlieferer / die Anlieferin (Abfallbesitzer/-in).
Die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 können schriftlich die Übernahme der Gebührenschuld erklären.

(4) Mehrere Berechtigte nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 haften als Gesamtschuldner.

(5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner/-in, wer unerlaubt abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.

(6) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an den/die Verwalter/-in, der/die für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist, als Bekanntgabebevollmächtigten gerichtet. Ist ein solcher nicht bestellt, erfolgt die Bekanntgabe an eine/-n von der AVR bestimmten Wohnungseigentümer/-in. Gebührenschuldner/-in ist jeder/jede Wohnungseigentümer/-in im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung. Auf Antrag kann die Gebührenschuld auch bei den einzelnen Gebührenschuldnern einer Wohnungseigentümergemeinschaft anteilig erhoben werden. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf Antrag der Wohnungseigentümer kann auch eine Einzelveranlagung des jeweiligen Wohnungseigentums erfolgen. Dies gilt nur für das gesamte Wohnungseigentum, für das die Einzelveranlagung beantragt wurde.

(7) Im Übrigen ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/-in, der/die die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst hat.

§ 24
Bemessungsgrundlage für das Einsammeln und Befördern

(1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Grundgebühren nach der Personenzahl, Behältergrundgebühren, nach der Anzahl, Art und Volumen der Behälter und Leistungsgebühren nach der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter aufgeteilt.

(2) Die Grundgebühren für die Abfuhr der Abfälle (OZ. 100 des Abgaben- und Ge-

bührenverzeichnisses) bemessen sich nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Dabei gilt als tatsächlich auf dem Grundstück wohnend jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält oder dort polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
Auf Antrag der Gebührenschuldner nach § 5 Abs. 1 kann eine rückwirkende Anpassung der Personenzahlen durchgeführt werden.
Die Behältergrundgebühren (OZ. 110 Abgaben- und Gebührenverzeichnis) werden nach Art und Größe der Abfallbehälter festgesetzt.
Die Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter nach § 17 Abs. 1 werden gemäß OZ. 231 des Abgaben- und Gebührenverzeichnis erhoben.
Auf Antrag kann für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen „Grüne Tonne plus" zusätzliches Volumen in Form von geändertem Behältervolumen oder zusätzlichen Behältern zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren hierfür bemessen sich bei geändertem Behältervolumen nach OZ. 112 beziehungsweise das Mehrvolumen nach OZ. 114 und bei zusätzlichen Behältern nach OZ. 113. Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus (§ 18 Abs. 3) bemisst sich nach OZ 111.
Auf Antrag kann für die BioEnergieTonne Mehrvolumen zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren hierfür bemessen sich nach OZ. 114.
Wird das beantragte Volumen nicht mehr benötigt, ist das Volumen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.

Für jede von der/dem Anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung der Behälterausstattung ist die im Gebührenverzeichnis unter OZ. 255 vorgesehene Behältertauschgebühr zu entrichten.

(3) Änderungen der Personenzahlen sowie der Art und Anzahl der Abfallgefäße werden mit dem auf die Änderung folgenden Tag berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühren (OZ. 120 und 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren aufgeteilt. Die Behältergrundgebühren (OZ. 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem sonstigen Bereich bemessen sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Dasselbe gilt für bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke.

(5) Für Betriebe beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind (§ 17 Abs. 6), wird eine Pauschalgebühr nach OZ. 250 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. § 28 A Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) 1. Die Leistungsgebühr für die Leerungen der Abfallbehälter und die Leistungsgebühr für Leerungen der Kurzzeitbehälter gemäß § 17 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der Leerungen entsprechend der OZ. 120 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Restmüllgefäßes werden je Veranlagungszeitraum mindestens 2 Pflichtleerungen

je Restmüllgefäß, mit Ausnahme der Kurzzeitbehälter, berechnet.
Beginnt beziehungsweise endet das Benutzungsverhältnis für ein Restmüllgefäß im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, wird pro Restmüllgefäß je angefangenem Halbjahr eine Pflichtleerung berechnet. Steht ein Restmüllgefäß weniger als 32 Tage, entfällt die Pflichtleerung.

Die Leistungsgebühr für die Abfuhr der Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 9 bemisst sich nach der Zahl der Abfallsäcke entsprechend der OZ.130 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

2. Die Gebühren für die zusätzlichen Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 8 bemessen sich für den Restmüll nach OZ. 260, den Biomüll nach OZ. 261 und für die Abfälle im Sinne des § 11 nach OZ. 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

(7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, das heißt Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Grundgebühren nach Abs. 2 die Behältergrundgebühren für den Haushaltsbereich nach Abs. 2 und die Behältergrundgebühren für die Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 4 erhoben.

(8) Auf Antrag sämtlicher Gebührenpflichtiger kann in Abweichung von Abs. 7 für ein gemischt genutztes Grundstück eine einheitliche Behälterausstattung erfolgen. In diesen Fällen bleibt die Grundgebühr nach Abs. 2 für den Personenbereich unverändert. Für die Behälterausstattung finden die Gebühren nach Abs. 4 Anwendung.

(9) Werden Zusatzabfuhren beantragt und zugelassen (§ 18 und § 19) werden die Zusatzgebühren wie folgt erhoben:

a) Bei Leerung im Rahmen einer regelmäßigen Sammeltour wird eine weitere Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1-6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
b) Bei zusätzlicher Anfahrt wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 7 und eine Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

Wird die beantragte Zusatzleerung verweigert beziehungsweise steht der Behälter nicht zur Leerung bereit, wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 8 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

(10) Für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 BauNVO (§ 17 Abs. 5) wird die Personengrundgebühr gemäß OZ. 100 sowie eine Pauschalgebühr nach OZ. 251 erhoben. In der Pauschalgebühr ist die Ausstattung mit Abfallsäcken nach § 17 Abs. 5 enthalten. Beginnt die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres des Veranlagungsjahres, so wird die gesamte Jahres-Pauschalgebühr gemäß OZ. 251 erhoben. Beginnt die Entsorgung im Laufe des 2. Halbjahres, wird die Pauschalgebühr hälftig erhoben. Die Ausstattung mit Abfallsäcken erfolgt entsprechend. Endet die Entsorgung mit Abfallsäcken im Lau-

fe des 1. Halbjahres, endet die Veranlagung zur Pauschalgebühr zum Ende des 1. Halbjahres, bei einer Beendigung im 2. Halbjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine anteilige Anzahl der Abfallsäcke wieder zurückgegeben wird.

(11) Soweit die Entsorgung auf Säcke gemäß § 17 Abs. 9 umgestellt wurde, findet § 24 Abs. 10 für die Gebührenabrechnung entsprechend Anwendung.

(12) Werden Abfallgefäße unter Missachtung der Trennvorschriften nach § 12 beziehungsweise § 15 Abs. 3 bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag.

Als Leistungsgebühr wird jeweils die Gebühr für das entsprechende Restmüllgefäß zuzüglich eines Zuschlages von 50 % der jeweiligen Gebühr sowie eine Gebühr entsprechend § 24 Absatz 9b erhoben.

(13) Die Gebühren für die Nutzung von Großraumbehältern werden als Grundgebühren je angefangener Woche nach OZ. 210 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses, als Transportkosten zur Entsorgungsanlage nach OZ. 220 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses und als Entsorgungsgebühren nach Gewicht gemäß OZ. 230 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
Die Gebühren für die Leerung von Halbunterflurbehältern werden nach OZ. 225 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

(14) Für die Sonderleistungen nach § 19 A werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Leistungen im Vollservice Gebühren nach OZ. 350 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses entsprechend dem jeweiligen Transportweg.
b) Für Leistungen im Express-Service Pauschalgebühr nach OZ. 320 beziehungsweise 330 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
c) Für zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
d) Für die Abholung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei unbewohnten Grundstücken Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
e) Für Leistungen im Vollservice für Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten Gebühren nach OZ. 340 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

§ 25
Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtungen werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe ermittelt = Verrechnungsmenge (VM). Die angelieferte Abfall-

menge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von maximal +/- 0,020 Tonne (t) ermittelt.

(2) Bei Anlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 Kilogramm) wird je Anlieferung eine Gebühr je Abfallart nach OZ. 299 oder nach den OZ. 660 bis OZ. 665 erhoben.
Die Gebühren für die Anlieferung von voluminösen Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 18 werden nach dem angelieferten Volumen berechnet.
Mischanlieferungen von Biomüll und Grünschnitt werden nach OZ. 297 oder 298 berechnet.
Für Anlieferungen von Sperrmüll und/oder Altholz aus dem häuslichen Bereich werden bis zu einer Menge von insgesamt höchstens 4 cbm/Tag keine gesonderten Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Anlieferungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 (Großraumbehälter).

(3) Sollten die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26
Höhe der Gebühren

(1) Die AVR erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen sowie für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis jeweils genannten Gebührensätzen entsprechend erhoben.

(3) Entfällt.

(4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen Zuschläge nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910) erhoben.

(5) Soweit bei der Anlieferung beziehungsweise Bereitstellung von Abfällen, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ein zusätzlicher Betriebsaufwand erforderlich wird, werden Kostenersätze nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910 und 911) erhoben.

§ 27
Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 28
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

A. Grundgebühren und Leistungsgebühren für das Einsammeln und Befördern

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

2. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 4 ff. entsteht die Gebührenschuld für den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

3. Treten im Laufe des Veranlagungszeitraums Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so sind diese Veränderungen auf den Beginn des der Änderung folgenden Tages zu berücksichtigen, bei Behälterabzug spätestens mit Ablauf einer zweiwöchigen Abzugsfrist gerechnet ab dem Tag der Anzeige durch den Verpflichteten.
   Dies gilt nicht bei Leistungen im Vollservice sowie bei Veranlagungen nach § 17 Abs. 5 und 9. Hier erfolgt die Änderung unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 19 A letzter Satz beziehungsweise § 24 Abs. 10 und 11.
   Dies gilt nicht bei Kurzzeitbehältern nach § 17 Abs. 1.
   Die jeweiligen Veränderungen bei den Leistungsgebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Behälter.

4. Ist eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld des Veranlagungszeitraums festgesetzt worden, wird diese mit der Gebührenschuld verrechnet. Tatsächliche Überzahlungen werden auf Antrag zurückgezahlt.

5. In Schaltjahren werden unterjährige Veränderungen bei den Bemessungsgrundlagen der Behältergrundgebühr und Personengrundgebühr anteilig mit 365 Tagen hochgerechnet.

(3) Vorauszahlung

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebüh-

renschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld im Veranlagungszeitraum zu leisten.

2. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums. Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Vorauszahlung mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.

3. Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlung tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 24 Abs. 2), der Art und Menge der auf dem Grundstück im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen der auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Abfallbehälter beziehungsweise bei Anschlussnehmern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und der Leerungszahlen des Vorjahres für die der Gebührenschuldner zur Verfügung stehenden Abfallbehälter ermittelt.
   Berechnet werden je Restmüllbehälter mindestens zwei Pflichtleerungen pro Veranlagungszeitraum.
   Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtliche Gebührenschuld einheitlich ab dem auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Tag ermittelt. Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlungen tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 24 Abs. 2), der im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallgefäße und der durchschnittlichen Leerungszahl für die auf dem Grundstück vorhandenen Behälterarten ermittelt. Soweit Sonderleistungen nach § 19 A beantragt werden, werden diese in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren bei der Ermittlung der Vorauszahlungen entsprechend berücksichtigt.

4. Die Vorauszahlung wird in zwei Raten erhoben, wobei jeder Rate die Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt wird (Regelzahlungsweise).

5. Ratenbeträge auf die Vorauszahlung werden auf volle Euro abgerundet.

6. Falls die Gebührenschuld bei Regelzahlungsweise weniger als 25 Euro beträgt, wird die gesamte Vorauszahlung in voller Höhe einmal jährlich zum 1.7. eines Jahres erhoben.

7. Auf Antrag des Gebührenschuldners nach § 23 kann die Vorauszahlung auch in monatlichen, zweimonatlichen, vierteljährlichen Raten oder als Gesamtsumme einmal jährlich erhoben werden (abweichende Zahlungsweise).

   Dabei ist der Berechnung der Vorauszahlungsraten ausgehend von der voraussichtlichen Gesamtgebührenschuld ein entsprechender Ratenbetrag je nach Zahlungsweise zugrunde zu legen.

Die Änderung der Zahlungsweise kann von der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung abhängig gemacht werden.
Wird die Umstellung auf abweichende Zahlungsweise für einen Zeitpunkt während des Veranlagungszeitraums beantragt, muss dies rechtzeitig (10 Tage) vor der jeweils ersten Vorauszahlungsrate erfolgen.
In diesem Fall wird die noch offene Vorauszahlungsgebührenschuld gleichmäßig auf die nach neuer Zahlungsweise noch verbleibenden Raten aufgeteilt.
Ansonsten kann die Änderung der Zahlungsweise erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

8. Auf Antrag kann eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen, wenn eine Veränderung der Gebührenschuld um mehr als 40 Euro für den restlichen Veranlagungszeitraum zu erwarten ist.
Bei einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen kann durch die AVR eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.

9. Die festgesetzte Vorauszahlung gilt hinsichtlich der Zahlungsweise und der festgesetzten Beträge auch für künftige Zeitabschnitte.

(4) Fälligkeiten

1. Angeforderte Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Forderungen nach Ziffer 2 und 3, deren regelmäßige Fälligkeiten bei Erlass des Gebührenbescheids bereits verstrichen sind.

2. Die Vorauszahlung wird abhängig von der zugrundeliegenden Zahlungsweise regelmäßig zu folgenden Terminen fällig:

monatliche Raten	jeweils zum 1. eines jeden Monats
zweimonatliche Raten	jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., und 01.12. eines Jahres
vierteljährliche Raten	jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres
halbjährliche Raten	jeweils zum 15.05. und 15.08. eines Jahres
einmal jährlich	jeweils zum 01.07. eines Jahres

3. Wenn die Summe aus Abrechnung der Gebührenschuld und Vorauszahlung 25 Euro nicht übersteigt, wird die Gesamtforderung einmalig zum 01.07. des Jahres fällig.

4. Forderungen von weniger als 25 Euro können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zusammen mit späteren Forderungen fällig werden.

5. Entfällt.

(5) Weitere Regelungen

1. Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Die Gebühren für einen Müllsack gemäß OZ. 260, 261 und 262 sind sofort zur Zahlung fällig.

3. Die Gebühren für den Vollservice werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Zeit und der Wegstrecken ermittelt.

4. Die Gebühren für die Abholung von Grünschnitt entstehen mit der Abholung des Grünschnitts und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

B. Benutzungsgebühren für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen der AVR.

(2) Benutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 100 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüber hinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Im Falle der unerlaubten Ablagerung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen kann von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(5) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird die jeweils höchste Einzelgebühr, die bei getrennter Anlieferung anfallen würde, für die gesamte Anliefermenge berechnet.

(6) Bei der Anlieferung von Abfallsäcken nach OZ. 130 sowie OZ. 260 bis 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses werden keine gesonderten Gebühren mehr erhoben.

C. Benutzungsgebühren für Sonderleistungen nach § 19 A

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Für Leistungen im Vollservice nach § 19 A Abschnitt a) findet § 28 entsprechend Anwendung.

§ 29

Erklärungspflichten

Gebührenschuldner (§ 23) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die AVR verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der AVR geforderten Form abzugeben. Die AVR kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

VI. Geltungsbereich

§ 30
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.

(2) Die Entsorgung des Stadtteils Bad. Schöllenbach der Stadt Eberbach wird von der Gemeinde Hesseneck (Odenwaldkreis), der Straße „Stiefelhütte" der Gemeinde Heiligkreuzsteinach von der Gemeinde Abtsteinach wahrgenommen.

Die Grundstücke Ergelweg 1 und Gewann Mannebusch 1 der Gemarkung Heidelberg werden mit Zustimmung der Stadt Heidelberg von der AVR entsorgt.

Die Grundstücke Merianstraße 13, 15 und 17 der Gemarkung Neckarsteinach werden mit Zustimmung des Landkreises Bergstraße von der AVR entsorgt.

VII. Ordnungswidrigkeiten, Nutzungsverbot, Inkrafttreten

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 5 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,
2. entgegen § 6 oder § 16 Abs. 3 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der AVR zur Beseitigung übergibt,
3. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 8 Abs. 1 und § 29 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der AVR entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,

5. entgegen §§ 11, 12, 13, 14 oder 19 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
6. entgegen § 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 8 neben die zur Abholung bereitgestellten Behälter Abfälle beistellt, sofern diese nicht in gebührenpflichtigen Säcken verpackt sind,
8. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
9. als Verpflichteter entgegen § 17 Abs. 3 , 4, 5 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
10. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 4 und 6, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der AVR ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abs. 2 und 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 32
Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Sinsheim, den 15.12.2020

Katja Deschner
Vorständin der AVR Kommunal AöR

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden dieser Satzung gegenüber der AVR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2020

Gebührenstruktur 2021

Die Gebührensätze sind jeweils Jahresgebühren soweit nicht bei den einzelnen Ordnungsziffern etwas anderes vermerkt ist.

I. Einsammeln und Befördern

1. Grundgebühr im Haushaltsbereich (§ 24 Abs. 2)

OZ.100 Gebühren für Wohngrundstücke

	Euro
1 Person	52,20
2 Personen	84,90
3 Personen	117,55
4 Personen	154,15
5 Personen	191,60
6 Personen	228,60
7 Personen	265,15
8 Personen	302,20
9 Personen	338,95
10 Personen	375,55
11 Personen	411,90
Für jede weitere Person	37,35

2. Behältergrundgebühr im Haushaltsbereich (§ 24 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

OZ. 110 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll Comfort	0,00
2. MGB 120 l Biomüll Comfort	0,00
3. MGB 240 l Biomüll Comfort	0,00
4. MGB 80 l Biomüll	0,00
5. MGB 120 l Biomüll	0,00
6. MGB 140 l Biomüll	0,00
7. MGB 200 l Biomüll	0,00
8. MGB 240 l Biomüll	0,00
9. MGB 260 l Biomüll	0,00
10. MGB 660 l Biomüll wöchentl. Abfuhr	126,80
11. MGB 660 l Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	0,00
12. MGB 80 l Restmüll	52,80
13. MGB 120 l Restmüll	76,70
14. MGB 140 l Restmüll	88,65

15. MGB 200 l Restmüll	124,50
16. MGB 240 l Restmüll	148,35
17. MGB 260 l Restmüll	160,30
18. MGB 660 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	775,55
19. MGB 660 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	399,30
20. MGB 770 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	899,80
21. MGB 770 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	465,00
22. MGB 1.100 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.272,60
23. MGB 1.100 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	662,15

OZ. 111 Gebühren für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus

	Euro
1. MGB 770 l Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	154,15
2. MGB 1.100 l Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	220,20

OZ. 112 Gebühren für geändertes Behältervolumen der Grünen Tonne plus

	Euro
1. MGB 120 l zu MGB 240 l Grüne Tonne plus	24,00
2. MGB 120 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	130,10
3. MGB 120 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	196,15
4. MGB 240 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	106,10
5. MGB 240 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	172,15
6. MGB 770 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	66,05
7. 360 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	82,05
8. 360 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	148,10
9. 480 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	58,05
10. 480 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	124,10
11. 600 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	34,05
12. 600 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	100,10
13. 720 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	76,05
14. 840 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	52,05
15. 960 l zu MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	28,00

OZ. 113 Gebühren für zusätzliche Behälter der Grünen Tonne plus

	Euro
1. MGB 120 l Grüne Tonne plus	29,20
2. MGB 240 l Grüne Tonne plus	54,85
3. MGB 770 l Grüne Tonne plus	193,70
4. MGB 1.100 l Grüne Tonne plus	269,20

OZ. 114 Gebühren für Mehrvolumen bei der Grünen Tonne plus und der BioEnergieTonne

	Euro
Gebühr je 10 Liter/Jahr	2,00

3. Leistungsgebühren im Haushaltsbereich und im Geschäftsmüllbereich (§ 24 Abs. 6)

OZ. 120 Gebühren je Leerung

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll Comfort	0,00
2. MGB 120 l Biomüll Comfort	0,00
3. MGB 240 l Biomüll Comfort	0,00
4. MGB 80 l Biomüll	0,00
5. MGB 120 l Biomüll	0,00
6. MGB 140 l Biomüll	0,00
7. MGB 200 l Biomüll	0,00
8. MGB 240 l Biomüll	0,00
9. MGB 260 l Biomüll	0,00
10. MGB 660 l Biomüll	0,00
11. MGB 80 l Restmüll	3,80
12. MGB 120 l Restmüll	5,35
13. MGB 140 l Restmüll	6,15
14. MGB 200 l Restmüll	8,50
15. MGB 240 l Restmüll	10,05
16. MGB 260 l Restmüll	10,85
17. MGB 660 l Restmüll	26,45
18. MGB 770 l Restmüll	30,75
19. MGB 1.100 l Restmüll	43,65

OZ. 121 Zuschlag für Verdichten/Verpressen

Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung von Abfällen (§ 15 Abs. 2 Satz 7) wird ein Gebührenzuschlag von 100 % der ohne Verdichtung/Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr (OZ.120) erhoben.

4. Abfallsäcke

OZ. 130 Leistungsgebühren gemäß § 24 Abs. 6 Ziff. 1
Je Leerung für einen Abfallsack

	Euro
Für Restmüll	3,10
Für Biomüll	1,30
Für Wertstoffe	2,30

5. Geschäftsmüll (§ 24 Abs. 4)
Behältergrundgebühren

OZ. 200 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll Comfort	117,45
2. MGB 120 l Biomüll Comfort	171,20
3. MGB 240 l Biomüll Comfort	332,35
4. MGB 80 l Biomüll	112,45
5. MGB 120 l Biomüll	166,20
6. MGB 140 l Biomüll	193,05
7. MGB 200 l Biomüll	273,65
8. MGB 240 l Biomüll	327,35
9. MGB 260 l Biomüll	354,25
10. MGB 660 l Biomüll wöchentl. Abfuhr	1.748,65
11. MGB 660 l Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	891,50
12. MGB 80 l Restmüll	112,45
13. MGB 120 l Restmüll	166,20
14. MGB 140 l Restmüll	193,05
15. MGB 200 l Restmüll	273,65
16. MGB 240 l Restmüll	327,35
17. MGB 260 l Restmüll	354,25
18. MGB 660 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.748,65
19. MGB 660 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	891,50
20. MGB 770 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.035,10
21. MGB 770 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.039,25
22. MGB 1.100 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.894,45
23. MGB 1.100 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.482,50

OZ. 210 Grundgebühren für Großraumbehälter
Miete je angefangener Woche

	Euro
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	7,20
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	8,90
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	24,60

OZ. 220 Transportgebühren für Großraumbehälter
je Abfuhr eines Behälters

	Euro
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	91,00
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	91,00
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	109,80

OZ. 225 Leerungsgebühren für Halbunterflurbehälter je Leerung eines Behälters

	Euro
1. Halbunterflurbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	30,85

OZ. 230 Entsorgungsgebühren für Großraumbehälter

Die Entsorgungsgebühren für die Behälter nach OZ. 210 bis OZ. 225 werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gewichts erhoben.
§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
(siehe folgende Gebühren für die Anlieferung von Abfällen)

			Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle	je Tonne		138,30
OZ. 287 Grünschnitt	je Tonne		0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle	je Tonne		100,00
OZ. 630 Erdaushub Z 0	je Tonne		25,00
OZ. 631 Erdaushub Z 0*	je Tonne		25,00
OZ. 632 Erdaushub Z 1	je Tonne		25,00
OZ. 633 Erdaushub Z 2	je Tonne		30,00
OZ. 634 Erdaushub Z 3	je Tonne		45,00
OZ. 635 Erdaushub Z 4	je Tonne	Deponie Sinsheim	75,00

OZ. 231 Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter (§ 17 Abs. 1)

	Euro
1. 2-Rad-Behälter zweiwöchentlich	15,00
2. 4-Rad-Behälter zweiwöchentlich	70,00
3. 2-Rad-Behälter vierwöchentlich	30,00
4. 4-Rad-Behälter vierwöchentlich	140,00

OZ. 240 Gebühren für jede einmalige Zusatzleerung (§ 18 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 1)
Je Gefäß mit einem Fassungsvermögen von

	Euro
1. 80 l Volumen	1,50
2. 120 l Volumen	2,20
3. 240 l Volumen	4,40
4. 660 l Volumen	17,60
5. 770 l Volumen	20,50
6. 1.100 l Volumen	29,20
7. Anfahrtspauschale bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung	17,60
8. Anfahrtspauschale für nicht mögliche Abfuhr beziehungsweise verweigerte Abfuhr	17,60

Die Gebühren nach OZ.120 bleiben hiervon unberührt.

OZ. 250 Pauschalgebühren gemäß § 24 Abs. 5

	Euro
Pauschalgebühr	30,80

OZ. 251 Pauschalgebühren gemäß § 24 Abs. 10

	Euro
Pauschalgebühr	20,00

6. Tauschgebühr gemäß § 24 Abs. 2

	Euro
OZ. 255 Tauschgebühr	15,40

7. Abfallsäcke gemäß § 24 Abs. 6 Ziff. 2

	Euro
OZ. 260 für Restmüll	3,10
OZ. 261 für Biomüll	1,30
OZ. 262 für Wertstoffe	2,30

8. Abholung von Grünschnitt gemäß § 18 Abs. 5

	Euro
OZ. 280 je Abholung bis zu 1 cbm	9,00
OZ. 281 je Abholung bis zu 2 cbm	16,00
OZ. 282 für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	9,00
OZ. 283 je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	9,00

9. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung

Grünschnitt (holzig)

	Euro
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00

Biomüll (incl. Grünschnitt krautig, Rasenschnitt)

	Euro
OZ. 293 Biomüll je Tonne	0,00

Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll

	Euro
OZ. 297 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je Tonne	78,40
OZ. 298 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je 0,5 cbm	9,80
OZ. 299 Pauschalgebühr für Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll gemäß § 25 Abs. 2	15,70

II. Gebühren für Sonderleistungen beziehungsweise Leistungen im Vollservice

OZ. 300 Zusätzliche Abholung von Sperrmüll/Altholz gemäß § 19 A im Rahmen einer regelmäßigen Tour

	Euro
1. je Abholung bis zu 2 cbm	116,30
2. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	60,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	23,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

OZ. 310 Zusätzliche Abholung von Schrott beziehungsweise Elektrogeräten gemäß § 19 A im Rahmen einer regelmäßigen Tour

	Euro
1. Abholung von Schrott bis zu 1 cbm	22,30
2. Abholung von Schrott bis zu 2 cbm	28,20
3. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm Schrott	10,00
4. für Abholung je Elektrogroßgerät (außer Kühlgerät)	12,40
5. für Abholung je Kühlgerät	14,50
6. für Abholung je TV-Gerät/Monitor	11,40
7. für Abholung je angefang. cbm Elektrokleingeräte (< 30 cm)	28,20
8. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	10,30
9. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

OZ. 320 Gebühren Express-Service

	Euro
1. Anfahrtspauschale	78,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	39,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	78,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	20,00

OZ. 330 Gebühren Express-Service außerhalb der Satzungsleistungen von 2 Abholungen je Pers/Grst. gemäß § 19 A

	Euro
1. Anfahrtspauschale	78,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	39,00
3. Sperrmüll bis 2 cbm	93,30
4. Sperrmüll je angefangene weitere 2 cbm	60,00
5. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	78,00
6. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	20,00

OZ. 340 Abholung von Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Grünschnitt, Elektro- und Elektronikaltgeräten im Vollservice

	Euro
1. je angefangene 1/4 Stunde	16,60
2. Anfahrtspauschale für Vorortttermin (Angebotserstellung)	78,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	23,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

OZ. 350 Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern im Vollservice - Monatsgebühren-

Die Gebühren werden zusätzlich zu den Leistungen im Teilservice erhoben

Transportweg	**2-Rad-Beh. 2-wöchentl.**	**4-Rad-Beh. 2-wöchentl.**	**4-Rad-Beh. wöchentl.**
	Euro	**Euro**	**Euro**
0-10 m	2,20	4,30	8,60
11-20 m	6,40	12,90	25,70
21-40 m	12,90	25,70	51,50
41-60 m	21,50	42,90	85,80
61-100 m	34,30	68,60	137,30

III. Allgemeine Entsorgung

			Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne			138,30
OZ. 510 Sperrmüll bis 4 cbm			0,00
OZ. 520 Altholz (A1-A3) bis 4 cbm			0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne			100,00
OZ. 610 Asbesthaltige Abfälle je Tonne		Deponie Sinsheim	150,00
OZ. 620 Mineralfaserabfälle je Tonne		Deponie Sinsheim	320,00
OZ. 630 Erdaushub Z 0	je Tonne		25,00
OZ. 631 Erdaushub Z 0*	je Tonne		25,00
OZ. 632 Erdaushub Z 1	je Tonne		25,00
OZ. 633 Erdaushub Z 2	je Tonne		30,00
OZ. 634 Erdaushub Z 3	je Tonne		45,00
OZ. 635 Erdaushub Z 4	je Tonne	Deponie Sinsheim	75,00
OZ. 650 Voluminöse Abfälle je 0,5 cbm			125,00
OZ. 660 Pauschalgebühr brennbare Abfälle gemäß § 25 Abs. 2			20,00
OZ. 662 Pauschalgebühr für mineralische Abfälle gemäß § 25 Abs. 2			20,00
OZ. 663 Pauschalgebühr für asbesthaltige Abfälle gemäß § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)			30,00
OZ. 664 Pauschalgebühr für Mineralfaserabfälle gemäß § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)			60,00
OZ. 664 a) Gebühr für Kleinstmengen bis 100 l Mineralfaserabfälle (Deponie Sinsheim)			15,00
OZ. 665 Pauschalgebühr für Erdaushub gemäß § 25 Abs. 2			20,00

IV. Sonstige Abgaben und Gebühren

Kostenzuschläge beziehungsweise –ersätze nach § 26 Abs. 4 und 5

	Euro
OZ. 910 je angefangene Arbeiterstunde	35,00
OZ. 911 je angefangene Maschinenstunde	48,00
OZ. 912 zusätzlicher Dreikantschlüssel für Vierradbehälter je Stück	5,00

Soweit Mehrkosten dem Landkreis von Dritten auferlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben

OZ. 910 gilt auch für unerlaubt angelieferte Abfälle nach § 26 Abs. 2

AVR Kommunal AöR
Dietmar-Hopp-Str. 8
74889 Sinsheim
www.avr-kommunal.de

Stand: Januar 2021 | Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.